Berichtigung

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **4 (1838)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wo die Kinder nicht in solchen ungesunden Gemächern abgesperrt sind, herrscht das entgegengesetzte Uebel; sie haben gar kein Obdach, oder ermangeln mindestens der allergewöhnlichsten Bequemlichkeiten. So findet man Schulen, die gar kein Lokal besitzen; der Schullehrer hält seine Schule in der Vorhalle der Kirche, oder ganz unter freiem Himmel. Nicht bloß in diesen kunstlosen Schulen übrigens ermangeln die Kinder des Sitzes, sondern an vielen andern Orten gibt man ihnen nicht einmal eine Bank, um sich zu setzen. Beim Hinblikk auf alle diese Thatsachen geräth man auf die Frage: wozu haben denn all' die Reisen gedient, die der große Philosoph und Pädagog Cousin im Interesse der Schulerziehung nach Deutschland und andern Ländern gemacht, vielfach besprochen und bekannt gemacht hat? Welches andere Land des civilisirten Europa hat Gebrechen und Mängel in dieser heiligsten Aufgabe der Regirung aufzuweisen, wie Frankreich?

— Das Generalconseil des Rhonedepartements hat in seiner vorjährigen Sommersitzung für den Primarunterricht 69,000 franz. Frk. votirt. — (Allg. Zeitg.)

— Departement des Oberrheins. — Unter den 489 Gemeinden, aus denen das oberrheinische Departement zusammengesetzt ist, sind nur drei, deren Municipalräthe in ihrer letzten Sitzung es vernachlässigt haben, die zur Besorgung des Volksunterrichts für das Jahr 1838 nothwendigen Summen zu bewilligen. Ein solches Resultat stellt das oberrheinische Departement in den ersten Rang unter den Departements, welche von lobenswerthem und verständigem Eifer für die Verbreitung der Aufklärung unter dem Volke beseelt sind. Wir wollen hoffen, daß die drei zurükkgebliebenen Gemeinden das künftige Jahr die Verbindlichkeiten, welche das Gesetz vom 28. Juli 1833 ihnen auferlegt, besser einsehen und nicht mehr in den Fall kommen werden, daß man ihnen für diesen Gegenstand von Amtswegen eine Taxe auferlegen muß.

(Zeitung des Ober- und Niederrheins.)

Berichtigung.

— In den ersten drei Bogen dieses Heftes sind aus Versehen einige Fehler stehen geblieben, namentlich ck und k statt kk. — Man bittet deßhalb die verehrl. Leser um gütige Nachsicht. —